

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

SWIFT EVENTS OG

(Swift Events OG, Firmenbuchnummer: 644232a, UST-ID: 29 252/1218, Otterthal 231,
2880 Kirchberg/Wechsel, office@swiftevents.at)

1. Allgemeines

1.1. Für alle Geschäfte zwischen XY, im Folgenden Auftraggeber genannt, und Swift Events OG (im Folgenden ‚Swift Events‘) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB‘). Durch die Unterzeichnung des Angebots bzw. des Auftrags erkennt der Auftraggeber die Gültigkeit der AGB für das zugrunde liegende Geschäft an. Entgegenstehende AGB des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von Swift Events ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.3. Die Angebote von Swift Events sind freibleibend und unverbindlich.

2. Vertragsabschluss

2.1. Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist der jeweilige gesonderte Vertrag/Event Agreement, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung festgehalten werden. Die wesentlichen Inhalte und Daten der vereinbarten Leistungen, die Vertragsparteien, das vereinbarte Entgelt für die Leistungen von Swift Events, ein allenfalls vereinbarter Budgetrahmen ergeben sich verbindlich aus einem gesonderten Auftragsschreiben. Aufträge, die auf einem schriftlich vorgelegten Angebot von Swift Events basieren, werden durch die schriftlich unterzeichnete Bestellung oder durch eine Anzahlung des Auftraggebers an Swift Events rechtskräftig. Swift Events kann die vereinbarten Leistungen auch durch Gehilfen (eigene Angestellte oder andere gewerblich befugte Event Planner) einbringen.

2.2. Abweichungen oder Ergänzungen zu dem Auftragsschreiben oder zu diesen Vertragsbedingungen sowie nachträgliche Änderungen der beauftragten Leistungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder einer schriftlichen Bestätigung durch Swift Events. Mündliche Nebenabreden sind unzulässig.

3. Leistungsgegenstand

3.1. Bei der Organisation von Events organisiert und koordiniert Swift Events für den Auftraggeber eine Veranstaltung. Veranstalter im rechtlichen Sinn einer Veranstaltung ist der Auftraggeber. Dieser tritt gegenüber Dritten (zB. beauftragte Unternehmen) als Auftraggeber auf. Sämtliche daraus resultierende Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen stehen dem Auftraggeber selbst zu. Der Leistungsumfang orientiert sich am Angebot. Swift Events akquiriert und vermittelt im Namen und im Auftrag des Auftraggebers Leistungen Dritter (Fremdleistungen) und führt die Projektabwicklung, -organisation und -koordination im Umfang des erteilten Auftrages durch.

3.2. Der Auftraggeber beauftragt Swift Events mit der Beratung, Organisation, Planung, Betreuung und Koordination einer Veranstaltung an dem im Auftragschreiben festgelegten Termin und Ort. Die vereinbarten Leistungen werden auf der Basis der im Auftragschreiben festgelegten Wünsche und Vorgaben erbracht. Sofern nicht bei Auftragserteilung besondere schriftliche Vorgaben des Auftraggebers festgelegt werden, ist Swift Events bei der Einbringung der Leistungen frei.

3.3. Im Rahmen der Konzeptentwicklung plant Swift Events den Ablauf der Veranstaltung. Dabei übernimmt Swift Events die verantwortungsvolle Auswahl von Anbietern und Dienstleistern, die sowohl den Auftraggeberwünschen entsprechen als auch innerhalb des festgelegten Budgetrahmens liegen. Swift Events agiert hierbei stets als Vermittler. Swift Events übernimmt keinerlei Haftung für Handlungen oder Unterlassungen von Lieferanten und Dienstleistern sowie keine Haftung für die operative Durchführung der Veranstaltung.

3.4 Swift Events wird mit einzelnen Anbietern keine eigenen Verträge abschließen. Der Vertragsabschluss mit den Netzwerkpartnern erfolgt ausnahmslos seitens des Auftraggebers. Bei Abschluss von Verträgen zwischen Anbietern und Auftraggeber wird Swift Events auf die Wahrung der Interessen des Auftraggebers achten. Unterzeichnet der Auftraggeber eine separate Vollmachtserklärung, kann Swift Events bevollmächtigt werden, im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers Verträge mit Dritten, wie den oben genannten Anbietern, abzuschließen.

3.5. Swift Events wird bei Verhinderung eines Anbieters, sollte dieser nicht unverzüglich gleichwertigen befugten Ersatz stellen können, dem Auftraggeber einen solchen vorschlagen.

4. Gewährleistung/Haftung:

4.1. Swift Events leistet ein sorgfältiges Bemühen für die Organisation und die Erstellung des Konzeptes für die Veranstaltung und deren Betreuung. Swift Events bietet eine gewissenhafte und sorgfältige Beratung und Vermittlung, aber leistet keine Gewähr für Leistungen Dritter, insbesondere beigezogener Netzwerkpartner, für die Durchführung von deren Leistungen, für die Geeignetheit oder Sicherheit von Anlagen, Einrichtungen, Räumlichkeiten oder sonstigen Flächen.

4.2. Swift Events leistet dafür Gewähr, dass das vereinbarte Budget bestmöglich eingehalten wird. Ausnahme ist eine Ausweitung der Wünsche/Anforderungen durch den Auftraggeber. In diesem Fall wird die Aufstellung des Budgets dahingehend abgestimmt und neu akkordiert. Wenn Swift Events feststellt, dass der Kostenrahmen ohne Veränderung der Anforderungen überschritten werden würde, verpflichtet sich Swift Events, den Auftraggeber zu informieren und allenfalls eine Zustimmung zur Erweiterung des Kostenrahmens zu vereinbaren oder das Konzept an den Budgetrahmen anzupassen.

4.3. Die Einholung allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen, wie etwa die Anmeldung der Veranstaltung, luftfahrt-, naturschutz-, pyrotechnischer oder straßenpolizeiliche Genehmigungen, ist vom Leistungsumfang von Swift Events nicht automatisch umfasst. Über gesonderten Auftrag kann Swift Events diese, wenn eine entsprechende Vollmacht erteilt wird, für den Auftraggeber einholen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung allenfalls entstehende Steuern, Gebühren, Abgaben und Urheberrechtsentgelte (AKM) trägt der Auftraggeber.

4.4. Eine Haftung für Sachschäden aus leichter Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden oder von Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen.

5. Entgelt und Zahlung:

5.1. Das Entgelt für Swift Events wird im gesonderten Auftragschreiben vereinbart. Swift Events ist berechtigt, bei Auftragserteilung 10% des vereinbarten Entgelts in Rechnung zu stellen und weitere dem Vorbereitungsaufwand entsprechende Vorauszahlungen zu vereinbaren, siehe Aufstellung unter Punkt 5.3.

Alle von Swift Events angebotenen und verrechneten Entgelte sind Bruttobeträge inkl. USt oder Nettobeträge samt ausgewiesener aufgeschlagener USt. Sollte Swift Events als Kleinunternehmer ohne Verrechnung von USt agieren, wird dies im Angebot und in der Honorarnote eigens zum Ausdruck gebracht.

5.2. Allenfalls aufgrund des Auftrages anfallende Barauslagen, wie Gebühren, Reisespesen und Anzahlungen an Dritte können von Swift Events in Rechnung gestellt werden. Für allfällige vereinbarte, über die im Auftragschreiben und in diesen Vertragsbedingungen

hinausgehenden Tätigkeiten wird ein gesondert vereinbartes oder angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt.

5.3. Die angebotenen und vermittelten Fremdleistungen sowie Kosten Dritter werden in der Regel direkt vom Auftraggeber mit den Fremdfirmen (Lieferanten) abgewickelt und abgerechnet. Die Rechnungen der Lieferanten werden von Swift Events geprüft, bevor sie zur Zahlung an den Kunden weitergeleitet werden.

5.4. Zahlungen für Fremdleistungen können in Einzelfällen und durch schriftliche Vereinbarung direkt über Swift Events abgewickelt und abgerechnet werden. In diesem Fall erhält Swift Events vom Auftraggeber den vollständigen Betrag zur Begleichung der Fremdleistungen in Form einer Anzahlungsrechnung (gemäß schriftlichem Kostenvoranschlag). Dieses Budget muss innerhalb eines vereinbarten Zeitraums zur Verfügung gestellt werden und ist unabhängig vom vereinbarten Konzept- bzw. Betreuungs-Honorar. Eine Überschreitung des Budgets darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Sollte eine Budgetanpassung erforderlich sein, ist Swift Events verpflichtet, den Auftraggeber frühzeitig zu informieren und die Zustimmung einzuholen, bevor weitere Kosten entstehen.

5.5. Rechnungen sind sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen.

Bank: Sparkasse Neunkirchen
Kontoinhaber: SWIFT EVENTS OG
IBAN: AT21 2024 1050 0011 6045
BIC: SPNGAT21XXX

5.6. Zahlungskonditionen:

- 10% des vertraglich vereinbarten Entgelts bei Auftragserteilung. Es wird mit der Buchungsbestätigung eine separate Anzahlungsrechnung geschickt.
- 80% des vertraglich vereinbarten Entgelts bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn
- 10% des vertraglich vereinbarten Entgelts innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung nach der Veranstaltung.

5.7. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Zahlungsverzugs, Swift Events die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines

Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

5.8. Weiters ist Swift Events nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

5.9. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Swift Events aufzurechnen.

6. Rücktrittsrecht, Absage, Verschiebung des Termins

Eine Vertragsstornierung ist Swift Events schriftlich bekannt zu geben. Das Versanddatum gilt als Basis für folgende Stornobedingungen:

0 bis 30 Tage ab Vertragsabschluss: keine Stornogebühr

31 Tage ab Vertragsabschluss bis 90 Tage vor der Veranstaltung: 50 % des vereinbarten Gesamtpreis laut letztgültiger Auftragsbestätigung, sowie alle im direkten Zusammenhang zum Auftrag stehenden bereits von Swift Events geleisteten Barauslagen.

89 - 0 Tage vor der Veranstaltung / No Event: 100 % des vereinbarten Gesamtpreises laut letztgültiger Auftragsbestätigung, sowie alle im direkten Zusammenhang zum Auftrag stehenden bereits von Swift Events geleisteten Barauslagen.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Leistungen von Swift Events unabhängig davon sind, ob die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird. Swift Events hat daher auch bei Absage der Veranstaltung, aus welchem Grund auch immer, Anspruch auf das vereinbarte Entgelt.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass auch Verschiebungen der Veranstaltung der schriftlichen Zustimmung von Swift Events bedürfen. In diesem Fall ist mit Swift Events im Falle eines erhöhten Arbeitsaufwandes eine gesonderte Entgeltvereinbarung zu treffen.

Swift Events behält sich das Recht vor, eine Veranstaltung ganz oder teilweise zu stornieren, wenn unvorhersehbare Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs von Swift Events liegen, eine Durchführung unmöglich machen oder wesentlich beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Ausfall wichtiger Dienstleister oder Ereignisse, die die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer gefährden.

Im Falle einer Stornierung durch Swift Events werden bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen Swift Events sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Swift Events ist weiters berechtigt, einen Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- b) der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
- c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von Swift Events keine Anzahlungen leistet.

Im Falle einer Stornierung durch Swift Events aus wichtigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden bereits geleistete Anzahlungen nicht ersetzt.

7. Datenschutzurheberrecht, geistiges Eigentum

Swift Events verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den Vorgaben der DSGVO. Die von Swift Events erstellten Pläne, Designs, Konzepte und Entwürfe sind ausschließlich deren geistiges Eigentum. Der Auftraggeber ist zur Nutzung dieser Unterlagen nur bei vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts berechtigt. Die Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Nachbildung oder sonstige (weitere) Verwertung, sei es zu privaten oder zu geschäftlichen Zwecken ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Swift Events zulässig.

8.1. Sonstiges:

8.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand
Für Firmenkunden gilt: Erfüllungsort ist der Sitz von Swift Events. Für alle Streitigkeiten, die mittelbar oder unmittelbar zwischen Swift Events und dem Auftraggeber entstehen, wird das für den Sitz von Swift Events örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht als Gerichtsstand vereinbart. Die gegenständliche Geschäftsbeziehung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für Privatverbraucher im Inland gilt: Gerichtsstand ist jener des Auftraggebers.

8.2. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB's liegt dann vor, wenn Mitteilungen schriftlich (durch Brief oder per E-Mail vorgenommen werden. Der Auftraggeber erklärt, dass er diese AGB vor Vertragsunterfertigung gelesen hat und mit diesen einverstanden ist.

8.3. Die Vertragspartner kommen überein, im Falle von nicht einvernehmlich lösbaren Streitigkeiten über den Vertrag und dessen Inhalt einvernehmlich einen neutralen, befugten eingetragenen Mediator beizuziehen, wobei die anfallenden Kosten geteilt werden.